Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen für Reparaturverträge (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) gelten ausschließlich für von einem Unternehmen der ZEISS Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) übernommene Reparaturen an Geräten, deren Hersteller ZEISS ist (nachfolgend „**Geräte**“) für einen Kunden, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 „**Kunde**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „**Unternehmer**“) oder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „**Verbraucher**“). Soweit Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen an Unternehmer gerichtet sind, finden diese Vorschriften nur auf Unternehmer Anwendung. Für Verbraucher gilt insoweit das Gesetz, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

1.3 Für die Durchführung von Instandhaltungs- / Wartungsleistungen an Geräten durch ZEISS gelten die Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge von ZEISS (abrufbar unter Rechtshinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der ZEISS Website (zeiss.de)), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Für die Lieferung der für die Reparatur benötigten Materialien und Teile, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS (abrufbar unter Rechtshinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der ZEISS Website (zeiss.de)), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und diesen Allgemeinen Bedingungen, gehen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vor.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ohne diese Zustimmung erfolgen Reparaturen durch ZEISS in jedem Fall auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen, selbst wenn ZEISS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos ausgeführt hat.

2. Leistungen

2.1 ZEISS übernimmt die fachgerechte Erledigung der in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung derjenigen Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Geräts, die für ZEISS durch die Angaben des Kunden, durch Prüfung des zu reparierenden Gerätes sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.

2.2 ZEISS ist berechtigt, Reparaturen durch von ZEISS eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

2.3 Die Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung eines Funktionsausfalles (insbesondere Wartung und Inspektion) sind keine Leistungen im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Vergütung erbracht (siehe Ziffer 1.3).

3. Vergütung

3.1 Die Höhe der Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.6. Es kommen die zum Zeitpunkt des Auftrags bei ZEISS geltenden Preise in Anrechnung.

3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den ZEISS-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Kunden entstehende Wartezeiten.

3.3 Für die Reparatur benötigte Materialien und Teile, einschließlich Ersatz- und Verschleißteile, werden gesondert abgerechnet (siehe Ziffer 1.4).

3.4 Verwendet ZEISS bei der Reparatur Schrauben, Unterlegscheiben oder sonstige Kleinteile, ist ZEISS berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine angemessene Kleinteilepauschale zu berechnen.

3.5 Die Versandkosten (z.B. Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Lasten des Kunden. ZEISS ist berechtigt, hierfür zudem eine angemessene Versandkostenpauschale in Rechnung zu stellen.

3.6 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Ausführung der Leistung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an.

4.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (§§ 288, 247 BGB), wobei sich ZEISS die Geltendmachung weitergehender Schäden vorbehält. Gegenüber einem Kaufmann bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.3 Der Kunde darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind (z.B. Gegenrechte des Kunden wegen Mängeln der Leistung).

4.4 Ein Unternehmer darf seine Gegenleistung nur dann zurückhalten, wenn die Gegenleistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.5 ZEISS behält sich die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

5. Kostenvoranschlag

5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Kunden und nach Prüfung des Gerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit ZEISS keine Gewähr übernimmt.

5.2 Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Reparaturen als notwendig, so ist ZEISS zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage beim Kunden berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den im Kostenvoranschlag genannten Richtwert um nicht mehr als 10 % übersteigen. Anderenfalls teilt ZEISS die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags mit und gibt einen neuen Kostenvoranschlag ab.

5.3 Nimmt der Kunde aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, ist ZEISS berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung vergütet zu verlangen.

6. Reparaturzeiten

ZEISS beginnt innerhalb angemessener Frist mit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Reparatur. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind dem Kunden mitgeteilte Termine für die Durchführung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führt ZEISS innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.

7. Transport, Versicherung und Gefahrübergang

7.1 Erhält ZEISS keine anderen Weisungen, so wählt ZEISS Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. ZEISS versendet, auch bei Benutzung eigener Transportmittel, auf Rechnung des Kunden. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

7.2 ZEISS versichert das Gerät auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung eigener Transportmittel gegenüber ZEISS, schriftlich anzuzeigen.

7.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Geräts geht auf den Unternehmer über, sobald das reparierte Gerät das Werk von ZEISS verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten – bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin – zur Verfügung zu stellen und das Reparaturpersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät zu informieren. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass das Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt hat.

8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellt der Kunde Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leistet nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.

8.3 Der Kunde hat dem Reparaturpersonal etwaige im Werk des Kunden bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten muss, vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. ZEISS hat einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach Zeit und Aufwand, soweit besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen.

9. Abnahme

9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort oder nach Erhalt des reparierten Gerätes ist der Kunde unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.

9. 2 Der Kunde hat eine Frist von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort oder nach Erhalt des reparierten Gerätes, um die Abnahme unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels zu verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Reparatur gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen.

10. Mangelhaftung (Gewährleistung)

10.1 Soweit im Reparaturvertrag oder in dieser Ziffer 10 oder in Ziffer 11 nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, leistet ZEISS gemäß den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für mangelhaft erbrachte Reparaturen, insbesondere durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhaften Materials.

10.2 Gewährleistung besteht - vorbehaltlich der gesetzlichen Gewährleistungsvoraussetzungen - nur, wenn der Kunde nachweist, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde. In seinem Anwendungsbereich bleibt § 477 BGB unberührt.

10.3 Kommt ZEISS der gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder von dem Reparaturvertrag zurückzutreten.

10.4 Treten an einem reparierten Gerät Defizite auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht worden sind, insbesondere also Defizite infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.

10.5 Wenn der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat er alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Ein Unternehmer hat ZEISS aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

10.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder in den Fällen der Ziffer 11.6, verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.7 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen aufgrund einer Mängelrüge des Kunden erfolgen ohne Präjudiz und führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.

10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, hat ZEISS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Bedingungen zu tragen oder zu erstatten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ZEISS vom Kunden die Erstattung der durch das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

11. Haftungsausschluss und -beschränkung

11.1 Wenn das zu reparierende Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen durch ZEISS vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 10, 11.2 bis 11.7 entsprechend.

11.2 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

11.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, haftet ZEISS hingegen nur der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

11.4 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung bleibt unberührt.

11.5 Die in den Ziffern 11.1 bis 11.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.

11.6 Die in den Ziffern 11.1 bis 11.5 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.7 Die unbeschränkte Haftung gemäß Ziffer 11.2 und 11.6 geht sämtlichen Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen innerhalb dieser Allgemeinen Bedingungen vor, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die vorrangige Geltung der Ziffern 11.2 und 11.6 verwiesen wird.

12. Höhere Gewalt

ZEISS ist nicht haftbar für die Unmöglichkeit oder den Verzug einer Leistungserbringung, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse verursacht wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

nicht vorhersehbar waren (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ZEISS abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) und für die ZEISS nicht verantwortlich ist (nachfolgend „**Höhere Gewalt**"). Soweit Höhere Gewalt es wesentlich erschwert oder unmöglich macht, die Leistungen zu erbringen und das Hindernis nicht nur vorübergehend ist, ist ZEISS berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wenn die Höhere Gewalt vorübergehend ist, werden Termine für die Erbringung der Leistung um die Zeit des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase verschoben. Soweit von dem Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er die Verschiebung der Leistung akzeptiert, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, indem er ZEISS unverzüglich seinen Rücktritt erklärt.

13. Exportkontrolle

13.1 Die Vertragsparteien erklären hiermit, alle anwendbaren nationalen, europäischen und US-Exportkontrollbestimmungen einzuhalten.

13.2 Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung auf Grund von Zulassungs- oder Genehmigungsanforderungen oder sonstigen Anforderungen oder Verfahren gemäß den anwendbaren exportkontrollrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen oder sonstigem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht (nachfolgend „**Anwendbares Außenwirtschaftsrecht**"), verlängert sich die Leistungszeit entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

13.3 ZEISS und der Kunde haben ein Leistungsverweigerungsrecht, soweit die Erfüllung einer Leistungsverpflichtung durch Anwendbares Außenwirtschaftsrecht verboten ist. Der Grund für eine Leistungsverweigerung ist unverzüglich mitzuteilen.

13.4 Der Kunde wird ZEISS dabei unterstützen, alle zur Einhaltung des Anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die von Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Solche Verpflichtungen können insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort, den Verwendungszweck der vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie über bestehende Exportkontrollbeschränkungen umfassen.

14. Vertraulichkeit, Datenschutz

14.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig oder vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.

14.2 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. ZEISS und der Kunde werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Reparaturvertrags ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

15.2 Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist gleichwohl berechtigt, den Kunden auch am für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Diese Ziffer 15.2 findet keine Anwendung auf Verbraucher.

15.3 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

15.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Diese Ziffer 15.4 findet keine Anwendung auf Verbraucher.